

VERORDNUNG (EG) Nr. 1708/94 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1994

**zur Berichtigung der englischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93
betreffend Bananen und zur Abweichung von mehreren Fristen für die Bestimmung der für 1995 zuzuteilenden Referenzmengen und ihre Mitteilung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3518/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel Artikel,

Artikel 1

(Betrifft nur die englische Fassung.)

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1299/94⁽⁴⁾, wurden Fristen gesetzt, welche die Bestimmung der den interessierten Marktbeteiligten im Rahmen des Einfuhrzollkontingents 1995 zuzuteilenden Mengen und die Mitteilung dieser Mengen betreffen. Aus verwaltungstechnischen Gründen wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1357/94⁽⁵⁾ die Frist für die Übermittlung der von den Marktbeteiligten der Kategorien A und B im Referenzzeitraum von drei Jahren jeweils vermarkteten Mengen verlängert. Es empfiehlt sich daher, auch die für die Bestimmung der 1995 zuzuteilenden Mengen und deren Mitteilung vorgesehenen übrigen Fristen zu verlängern und entsprechend von der vorgenannten Verordnung abzuweichen.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 5, Artikel 5 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93

- übermitteln die zuständigen Behörden der Kommission bis spätestens 1. September 1994 die Liste der in Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung angeführten Marktbeteiligten ;
- ermitteln sie bis spätestens 15. September 1994 für 1995 den Durchschnitt der von jedem registrierten Marktbeteiligten der Kategorien A und B in den Jahren 1991, 1992 und 1993 jeweils abgesetzten Bananemengen, gemäß Artikel 3 Absatz 1 derselben Verordnung aufgeteilt nach den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten ;
- übermitteln sie der Kommission die in Artikel 5 Absatz 3 derselben Verordnung genannten Angaben bis spätestens 1. Oktober 1994 ;
- teilen die Mitgliedstaaten jedem Marktbeteiligten der Kategorien A und/oder B bis spätestens 15. Oktober 1994 die ihm für 1995 gemäß Artikel 6 Absatz 1 derselben Verordnung zuzuteilende Menge mit.

Da die englische Fassung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 von den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft abweicht, ist sie zu berichtigen.

Artikel 3

Damit die Marktbeteiligten die Fristverlängerung ausnützen können, sollte sie bereits vom Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung an gelten.

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt jedoch mit Wirkung vom 1. Juli 1994.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 141 vom 4. 6. 1994, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 148 vom 15. 6. 1994, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission
